

# Gerichtsvollzieherausbildung 2020

(Az: E 2341-II.4.1-2/19)

Im Freistaat Sachsen können zum **15. April 2020**

fünf Bewerber/innen  
ihre **Ausbildung**  
zur **Gerichtsvollzieherin/zum Gerichtsvollzieher**

beginnen.

## Bewerberkreis:

Zur Ausbildung zugelassen werden kann, wer die in § 3 Absatz 1, § 3a Absatz 1 APOGV<sup>1</sup> genannten Voraussetzungen erfüllt.

**1.**  
vorrangig Bewerber/innen mit abgeschlossener Ausbildung zur Justizfachwirtin / zum Justizfachwirt (Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2, Fachrichtung Justiz, fachlicher Schwerpunkt Justizdienst)

**2.**  
nachrangig Bewerber/innen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- erforderlicher Schulabschluss<sup>2</sup>:  
Realschulabschluss oder  
Hauptschulabschluss mit anschließender, abgeschlossener, förderlicher Berufsausbildung oder  
gleichwertiger Bildungsstand und
- abgeschlossene, für die Gerichtsvollzieher Tätigkeit förderliche Berufsausbildung (z. B. Justizfachangestellte/r, Rechtsanwalts- oder Notarfachangestellte/r, kaufmännische Ausbildung) und
- Bewährung in einer entsprechenden Tätigkeit in mindestens drei der letzten fünf Jahre vor Beginn der Ausbildung<sup>3</sup> und
- beamtenrechtliche Voraussetzungen nach §§ 3, 4 und 7 des Sächsischen Beamtengesetzes und
- persönliche und gesundheitliche Eignung für den Gerichtsvollzieherdienst und
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Soweit Sie die nebenstehenden Voraussetzungen erfüllen, bitten wir bis zum **31. Oktober 2019** um Zusendung Ihrer Bewerbung unter Angabe des Aktenzeichens **E 2341-II.4.1-2/19** an das

**Oberlandesgericht Dresden**  
**Referat II.4.1**  
Schloßplatz 1  
01067 Dresden

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Andrea Thomas,  
Telefon: +49 351 446-1277,  
zur Verfügung.

<sup>1</sup> Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherausbildungs- und Prüfungsordnung – APOGV) vom 17. September 2004 (SächsGVBl. vom 18. November 2004, S. 532), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Gerichtsvollzieher vom 5. Dezember 2016 (SächsGVBl. vom 15. Dezember 2016, S. 602).

<sup>2</sup> gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Beamtengesetzes

<sup>3</sup> Beginn der vorbereitenden Ausbildung ist der 15. April 2020. Die entsprechende Tätigkeit von drei Jahren muss somit innerhalb des Zeitraums vom 15. April **2015** bis Ausbildungsbeginn liegen.

Zur Ausbildung zugelassen werden können darüber hinaus Bewerber/innen, die über den erforderlichen Schulabschluss verfügen (s. o.), in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz stehen, und sich ausreichend bewährt haben (s. o.).

Außerdem können Bewerber/innen mit abgeschlossener Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2, in einer anderen Fachrichtung oder mit anderem fachlichen Schwerpunkt oder mit abgeschlossener Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 2 - sofern nicht die Voraussetzungen nach § 1 Nummer 2 APOGV vorliegen - zugelassen werden.

Auch in diesen Fällen müssen die für den Gerichtsvollzieherdienst erforderliche persönliche und gesundheitliche Eignung, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse sowie die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach §§ 3, 4 und 7 des Sächsischen Beamtengesetzes vorliegen.

In das Beamtenverhältnis darf gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes nicht berufen werden, wer bereits das 42. Lebensjahr vollendet hat. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann bei Überschreitung des 42. Lebensjahres mit Einwilligung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen eine Ausnahme von der Altersgrenze zugelassen werden, § 7 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt. Sie werden daher ebenfalls ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Ausbildung ist mit einer Teilzeitbeschäftigung nicht vereinbar.

### **Bewerbungen:**

Interessentinnen/Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbungen bis zum **31. Oktober 2019** beim

Oberlandesgericht Dresden  
Ständehaus  
Schloßplatz 1  
01067 Dresden

vorzulegen.

Bewerber/innen, die bisher nicht in einem Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, reichen ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit

- einem förmlichen, aussagekräftigen Bewerbungsschreiben,
- einem handschriftlichen, tabellarischen Lebenslauf,
- einer beglaubigten Kopie des nach den Zulassungsvoraussetzungen relevanten Zeugnisses (Abschlusszeugnis der Realschule bzw. gleichwertiges Zeugnis und Prüfungszeugnis gemäß § 37 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes) sowie
- ggf. weiteren, für die Ausbildung relevanten Qualifikationsnachweisen

schriftlich unter vorstehender Anschrift ein. Der Nachweis der Bewährung in einer entsprechenden Tätigkeit ist durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis zu führen.

Bewerber/innen, die sich bereits in einem Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen befinden, reichen ihre Bewerbung über die personalverwaltende Dienststelle auf dem Dienstweg ein. Sie werden zudem gebeten, bereits mit der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakte zu erklären.

### **Gestaltung der Ausbildung:**

Beginn der vorbereitenden Ausbildung: 15. April 2020  
Beginn der Gerichtsvollzieherausbildung: 15. Oktober 2020  
Ende der Ausbildung insgesamt: Juni 2022

Bezüglich der Einzelheiten zu Ablauf und Inhalt der Ausbildung wird auf das [Hinweisblatt "Ausbildung zur Gerichtsvollzieherin / zum Gerichtsvollzieher im Freistaat Sachsen"](#) verwiesen, welches im Internet der sächsischen Justiz unter Ausbildung & Beruf abrufbar ist.

### **Anforderungsprofil:**

Bewerber/innen müssen die persönlichen Voraussetzungen des Anforderungsprofils für die Gerichtsvollzieherausbildung erfüllen. Hierzu gehören insbesondere:

- ausgeprägtes Organisationsvermögen
- selbstständige, sorgfältige Arbeitsweise
- Konfliktfähigkeit und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz
- Verhandlungsgeschick und gute Kommunikationsfähigkeit
- Bereitschaft zum Erlernen von und Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik
- Bereitschaft, uneingeschränkt innerhalb des Freistaates Sachsen eingesetzt zu werden

Die PKW-Fahrerlaubnis ist von Vorteil.

### **Rechtsstellung:**

Die Rechtsstellung während der Ausbildung ist abhängig von Vorbildung und bisherigem Status. Gerichtsvollzieher/innen sind Beamte des Freistaates Sachsen.

Durch die Zulassung zur Ausbildung und deren erfolgreichen Abschluss besteht kein Anspruch auf spätere Verwendung als Gerichtsvollzieher/in.

Die Ausschreibung und die Anzahl der Ausbildungsplätze stehen unter dem Vorbehalt entsprechender Ausbildungskapazitäten. Insbesondere steht die Zulassung von Bewerberinnen/Bewerbern ohne vorherige Laufbahnausbildung unter dem Vorbehalt der Durchführung einer vorbereitenden Ausbildung im Jahr 2020.

Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sind auf der Internetseite des Oberlandesgerichts Dresden (<https://www.justiz.sachsen.de/olg/content/datenschutz.html>) einsehbar.